

Gemeinde Amtzell 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes "Kapellenberg III" und die örtlichen Bauvorschriften hierzu

Abwägungs- und Beschlussvorlage zur Fassung vom 16.09.2019 Büro Sieber, Lindau (B)
02.03.2020

1 Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB)

1.1 Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 23.09.2019 zur Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme zur Entwurfsfassung vom 16.09.2019 bis zum 25.10.2019 aufgefordert.

1.2 Von folgenden Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sind keine Anregungen zur Abwägung relevant:

- Technische Werke Schussental (TWS) Netz GmbH, Ravensburg (keine Stellungnahme)
- Veolia Umweltservice Süd GmbH & Co. KG, Bad Waldsee (keine Stellungnahme)
- Zweckverband Breitbandversorgung im Landkreis Ravensburg, Fronreute (keine Stellungnahme)
- TeleDataGmbH, Friedrichshafen (keine Stellungnahme)
- Stadt Wangen (keine Stellungnahme)
- Gemeinde Vogt (keine Stellungnahme)
- Gemeinde Bodnegg (keine Stellungnahme)
- Landratsamt Ravensburg, SG 5 Gewerbeaufsicht (Stellungnahme ohne Anregung)
- Landratsamt Ravensburg, SG 7 Altlasten (Stellungnahme ohne Anregung)
- Landratsamt Ravensburg, SG 8 SB Grundwasser/Wasserversorgung (Stellungnahme ohne Anregung)
- Landratsamt Ravensburg, Landwirtschaftsamt (Stellungnahme ohne Anregung)
- Netze BW GmbH; Regionalzentrum Oberschwaben, Biberach (Stellungnahme ohne Anregung)
- Thüga Energienetze GmbH, Betriebsstelle Bad Waldsee (Stellungnahme ohne Anregung)
- Gemeinde Neukirch (Stellungnahme ohne Anregung)
- Gemeinde Waldburg (Stellungnahme ohne Anregung)

1.3 Von folgenden Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sind Stellungnahmen zur Abwägung relevant. Diese werden wie folgt behandelt:

1.3.1	Regierungspräsidium Tübingen Stellungnahme vom 16.10.2019:	I. Raumordnung Es werden keine weiteren Anregungen oder Bedenken vorgebracht.	Abwägung/Beschluss: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es erfolgt keine Planänderung.
		II. Hochwasserschutz Die geplante Bebauung befindet sich außerhalb des Überschwemmungsgebietes eines HQ 100. Es muss berücksichtigt werden, dass die Erschließung der Gebäude keine Veränderung der Hochwassersituation verursacht.	Abwägung/Beschluss: Die Anregungen der Stellungnahme werden zur Kenntnis genommen. Es wird berücksichtigt, dass sich durch die Erschließung der Gebäude keine Veränderung der Hochwassersituation ergeben darf. Es erfolgt keine Planänderung.
1.3.2	Regierungspräsidium Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau Stellungnahme vom 04.10.2019:	Unter Verweis auf unsere weiterhin gültige Stellungnahme vom 10.07.2019 (Az. 2511/19-05971) sind von unserer Seite zum modifizierten Planvorhaben keine weiteren Hinweise oder Anregungen vorzubringen. <i>Stellungnahme vom 10.07.2019:</i> <i>Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.</i> <i>1 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können</i> <i>Keine</i>	Abwägung/Beschluss: Die Stellungnahme mit Verweis auf Stellungnahme von 10.07.2019 wird zur Kenntnis genommen. Es erfolgt keine Planänderung.

2 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes

Keine

3 Hinweise, Anregungen oder Bedenken

Geotechnik

Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.

Andernfalls empfiehlt das LGRB die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan:

Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich Sedimenten der Tettnang-Subformation und der Illmensee-Formation sowie Auenlehmlagen.

Mit einem kleinräumig deutlich unterschiedlichen Setzungsverhalten des Untergrundes im Bereich des Auenlehms ist zu rechnen. Der Grundwasserflurabstand kann bauwerksrelevant sein.

Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonigschluffigen Verwitterungsbodens im Bereich der Tettnang-Subformation ist zu rechnen.

In Anbetracht der Größe des Plangebiets geht das LGRB davon aus, dass eine ingenieurgeologische Übersichtsbeurteilung durch ein privates Ingenieurbüro durchgeführt wurde/wird. Darin sollten die allgemeinen Baugrundverhältnisse untersucht sowie allgemeine Empfehlungen zur Erschließung und Bebauung abgegeben werden. Ferner sollten darin die Notwendigkeit und der Umfang objektbezogener Baugrundgutachten gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 beschrieben werden.

Boden

Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.

Mineralische Rohstoffe

Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.

Grundwasser

Zum Planungsvorhaben sind aus hydrogeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.

Bergbau

Bergbehördliche Belange sind nicht berührt.

Geotopschutz

Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.

Allgemeine Hinweise

		<i>Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (http://www.lgrb-bw.de) entnommen werden.</i> <i>Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.</i>	
1.3.3	Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart Stellungnahme vom 10.10.2019:	Das Landesamt für Denkmalpflege verweist auf die Stellungnahme vom 05.07.2019 und bittet um Übernahme in die Planunterlagen. <i>Stellungnahme vom 05.07.2019:</i> <i>Es werden keine Bedenken geäußert. Grundsätzlich bitten wir jedoch bezüglich von archäologischen Zufallsfunden den Hinweis auf die §§ 20 und 27 DSchG in Bebauungspläne aufzunehmen:</i> <i>Sollten bei der Durchführung vorgesehener Erdarbeiten archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, ist dies gemäß § 20 DSchG umgehend einer Denkmalschutzbehörde oder der Gemeinde anzuzeigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, auffällige Erdverfärbungen, etc.) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (§ 27 DSchG) wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen</i>	Abwägung/Beschluss: Die Stellungnahme mit Verweis auf die Stellungnahme vom 05.07.2019 wird zur Kenntnis genommen. Ein Hinweis auf die §§ 20 und 27 DSchG bezüglich archäologischer Zufallsfunde wird unter "Ergänzende Hinweise" aufgenommen.

		<i>Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen. Ausführende Baufirmen sollten schriftlich in Kenntnis gesetzt werden.</i>	
1.3.4	Regionalverband Bodensee-Oberschwaben Stellungnahme vom 17.10.2019:	Von der o. g. Planung in der Gemeinde Amtzell sind entsprechend des rechtskräftigen Regionalplans und seinem in der 1. Offenlegung befindlichen Fortschreibungsentwurf keine zu beachtenden Ziele der Raumordnung im Sinne von § 1 Abs. 4 BauGB, der §§ 3 Abs. 1 Nr. 2 und § 4 Abs. 1 ROG sowie § 4 Abs. 1 und 4 LplG betroffen.	Abwägung/Beschluss: Die Stellungnahme zu den zu beachtenden Zielen der Raumordnung wird zur Kenntnis genommen. Es erfolgt keine Planänderung.
		Der Bebauungsplan ist zum größten Teil aus dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan (VVG Wangen, Achberg und Amtzell, 1. Fortschreibung) entwickelt, der Geltungsbereich des Vorhabens ist im rechtsverbindlichen Flächennutzungsplan größtenteils als Wohnbaufläche/Planung dargestellt. Die nördliche Spitze des Geltungsbereichs ist im FNP als gemischte Baufläche/Bestand dargestellt, so dass eine partielle Berichtigung des Flächennutzungsplans erforderlich ist.	Abwägung/Beschluss: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Wie dem Textteil und der Satzung des Bebauungsplanes zu entnehmen ist, wird der Flächennutzungsplan gem. § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung angepasst. Es erfolgt keine Planänderung.
		Der Regionalverband begrüßt die 1. Änderung und Erweiterung bezüglich einer gegenüber der bestehenden Planung effizienteren Flächennutzung und bringt zur oben genannten Planung keine weiteren Anregungen vor.	Abwägung/Beschluss: Die Stellungnahme wird dankend zur Kenntnis genommen. Es erfolgt keine Planänderung.
1.3.5	Landratsamt Ravensburg, Bauleitplanung Stellungnahme vom 25.10.2019:	Bedenken und Anregungen Berichtigung des Flächennutzungsplans	Abwägung/Beschluss: Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Im Textteil sowie in der Satzung des Bebauungsplanes wird bereits auf die Berichtigung des Flächennutzungsplanes hingewiesen. Es erfolgt keine Planänderung.

Im Rahmen des Anzeigeverfahrens bitten wir um Vorlage des ausgefertigten Deckblatts für den Flächennutzungsplan. In der Bekanntmachung des Bebauungsplans und im Satzungstext ist auf die Berichtigung hinzuweisen, gem. § 13 a Abs. 2 Ziffer 2 BauGB.	
Planungsrechtliche Festsetzungen Ziffer 2.5 - 2.9 Aufgrund der starken Hanglage sind für die Festsetzung der Gesamt-Gebäudehöhen und der maximal zulässigen Wandhöhen Bezugspunkte festzusetzen.	Abwägung/Beschluss: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Im Bebauungsplan sind zur Bestimmung der Wand- und Gesamt-Gebäudehöhen bereits absolute Angaben in m ü. NN festgesetzt. Die Notwendigkeit einer zusätzlichen Festlegung von Bezugspunkten sieht die Gemeinde daher als nicht erforderlich an. Es erfolgt keine Planänderung.
Ziffer 2.12/ 2.13/ 2.14 in Bezug zu Garagen Aufgrund der starken Hanglage sind Bezugspunkte gem. § 18 Abs. 1 BauNVO für Garagen im Grenzbereich festzulegen.	Abwägung/Beschluss: Für Garagen gilt § 6 der Landesbauordnung, welche festlegt, dass "Garagen [...] mit einer Wandhöhe bis 3 m und einer Wandfläche bis 25 m²" ohne eigene Abstandsfläche zulässig sind. Im Baugebiet kann es in Einzelfällen bei von der Straße abfallendem Gelände zu einer höheren Wandhöhe oder Wandfläche kommen. In diesem Fall sind Abstandsflächen von mind. 0,5 m einzuhalten. Die Gemeinde ist bestrebt, den Festsetzungsaufwand möglichst gering zu halten und nimmt daher in Kauf, dass in einigen wenigen Fällen die Abstandsflächen von Bauherren einzuhalten sind und Grenzgaragen nicht möglich sind. In der weit überwiegenden Zahl der Fälle werden Grenzgaragen problemlos möglich sein. Es erfolgt keine Planänderung.

Wendehammer Zum Abwägungsmaterial (§ 2 Abs. 3 BauGB) gehören auch die Belange des Verkehrs (§ 1 Abs. 6 Nr. 9 BauGB). Am Ende der Sackgasse muss eine geeignete Wendemöglichkeit vorhanden sein. Die Wendeanlage ist geeignet, wenn sie: a) einen Minstdurchmesser von 22,00 m einschließlich der erforderlichen Freiräume für die Fahrzeugüberhänge aufweisen und in der Wendekreismitte frei befahrbar sind (keine Bäume, Büsche, u. ä.). b) mindestens die Schleppkurven für die eingesetzten bzw. einzusetzenden Abfallsammelfahrzeuge berücksichtigen c) in der Zufahrt eine Fahrbahnbreite von mindestens 5,50 m haben. d) am Wendekreisrand frei von Hindernissen, wie Schaltschränken der Telekommunikation oder Elektrizitätsversorgung, Lichtmasten und anderen festen baulichen Einrichtungen sind. Im vorliegenden Plan ist der Wendekreis nur mit einem Durchmesser von 14 m vorgesehen. Daraus folgt, dass Versorgungsfahrzeuge zurücksetzen müssen um zu wenden, was zu zusätzlichem Gefährdungspotential führt. Die Zufahrtstraße hat eine Breite von 6 m und ist frei von Hindernissen, was begrüßt wird.	Abwägung/Beschluss: Für die Dimensionierung der Wendeanlage wurde als Bemessungsfahrzeug ein 3-achsiges Müllfahrzeug herangezogen. Der Flächenbedarf des Wendehammers wurde bewusst so gewählt, um massive Einschnitte und somit Eingriffe in den Hang zu minimieren. Die Verkehrssicherheit ist durch die gewählten Bemessungen gegeben. Es erfolgt keine Planänderung.
Örtliche Bauvorschriften Ziffer 3.10 Anzahl der Stellplätze in den privaten Grundstücken Es ist klarzustellen, ob bei Kommazahlen auf-/oder abzurunden ist.	Abwägung/Beschluss: Die Anregung ist nachvollziehbar. Bei Kommazahlen ist gemäß gängiger mathematischer Methodik aufzurunden. Zur Klarstellung erfolgt eine entsprechende Ergänzung der Vorschrift zu den Stellplätzen.

		Begründung Ziffer 6.1.2.3 Das Flurstück Nr. 56/1 ist nicht komplett im Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplanes. Bitte ergänzen, dass es sich um eine Teilfläche von Flst.Nr. 56/1 handelt.	Abwägung/Beschluss: Die Stellungnahme zu der im Geltungsbereich liegenden Fläche Fl.-Nr. 56/1 wird zur Kenntnis genommen und entsprechend in der Begründung redaktionell angepasst.
		Hinweise Örtliche Bauvorschriften Ziffer 3.2 Dachformen und Ziffer 3.3 Dachneigungen für Hauptgebäude Wir empfehlen zusätzliche zum Walmdach (WD) auch das Zeltdach zuzulassen: WD/ZD Wir empfehlen für Pultdächer (PD) eine Dachneigung von 7 - 24° zuzulassen.	Abwägung/Beschluss: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Wie dem Textteil des Bebauungsplanes zu entnehmen ist, sind zusätzlich zum Walmdach bereits Zeltdächer und Krüppelwalmdächer zulässig. Es wird deshalb darauf verzichtet, einen Zusatz zur Zulässigkeit von Zeltdächern in den Bebauungsplan aufzunehmen. Es besteht jedoch ein Widerspruch zu den Erläuterungen des Satteldaches, in denen Krüppelwalme explizit ausgeschlossen werden. Dieser Widerspruch wird durch das Entfernen des entsprechenden Passus unter dem Spiegelstrich "Satteldach" in den örtlichen Bauvorschriften aufgelöst. Die Anregung bzgl. einer Dachneigung von 7-24° für Pultdächer wird in den Bebauungsplan aufgenommen.
1.3.6	Landratsamt Ravensburg, Brandschutz Stellungnahme vom 25.10.2019:	Aus Sicht des Brandschutzes bestehen keine Bedenken gegen die Sattung. Es wird ergänzend auf die Einhaltung folgender Brandschutz-Vorschriften hingewiesen: 1. Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums über Flächen für die Feuerwehr (VwV-Feuerwehrflächen), i.V.m. § 15 Landesbauordnung (LBO).	Abwägung/Beschluss: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die aufgeführten Brandschutz-Vorschriften werden in den Textteil des Bebauungsplanes unter dem Hinweis "Brandschutz" ergänzt. In Bezug auf die Gebäudehöhe bleibt jedoch festzuhalten, dass die im Plan getroffenen Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung die erwähnten Gebäudehöhen nicht ermöglichen.

		2. DVGW-Arbeitsblatt W-405, i.V.m. § 2 (5) Ausführungsverordnung zur Landesbauordnung sowie Ziff. 5.1 IndBauRL. Die Installation von Überflurhydranten wird ausdrücklich empfohlen. Sie bieten bei Brandeinsätzen gegenüber den Unterflurhydranten einsatztaktisch erhebliche Vorteile, insbesondere durch die deutlich bessere Auffindbarkeit und schnellere Bedienbarkeit. Die Feuerwehr Amtzell verfügt über kein eigenes Hubrettungsfahrzeug. Auch die Stützpunktwehr Wangen im Allgäu kann - aufgrund einer Fahrtzeit > 5 min - das dort vorgehaltene Hubrettungsfahrzeug nicht innerhalb der fachtechnisch erforderlichen Eintreffzeit zu Menschenrettungsmaßnahmen einsetzen. Da Schiebleitern, mit einer Nennrettungshöhe von 8 m bis 12 m nur bedingt für wirksame Lösch- und Rettungsarbeiten i.S.d. § 15 LBO geeignet sind, bestehen für den Bereich des obigen Bebauungsplanes grundsätzliche Bedenken gegenüber Aufenthaltsräume, die eine Rettungshöhe > 8 m aufweisen. In solchen Fällen muss ein zweiter baulicher Rettungsweg hergestellt werden, der den Anforderungen der DIN 18065 (notwendige Treppen) entspricht.	
1.3.7	Landratsamt Ravensburg, Naturschutz Stellungnahme vom 25.10.2019:	1.1 Artenschutz, § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) Ein artenschutzrechtlicher Kurzbericht des Büros Sieber, Lindau, vom 27.08.2019 wurde vorgelegt. Im artenschutzrechtlichen Kurzbericht wird unter Ziff. 6.1 u.a. erwähnt, dass notwendige Gehölzbeseitigungen sowie die Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit von Vögeln zwischen dem 01.10. und dem 28.02. des jeweiligen Jahres erfolgen müssen.	Abwägung/Beschluss: Die Anmerkung zu Maßnahmen für die Feldlerche wird zur Kenntnis genommen. Da sich, wie im artenschutzrechtlichen Kurzbericht vom 27.08.2019 beschrieben, keine Feldlerche im Plangebiet oder der näheren Umgebung befindet, wird dieser Teil der Festsetzung "Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft" redaktionell entfernt.

		Unter Ziff. 2.29 der planungsrechtlichen Festsetzungen heißt es: "Die Baufelder sind außerhalb der Brutzeit der Feldlerche (zwischen 01.09. und 28.02.) durch Umpflügen freizuräumen." Im artenschutzrechtlichen Kurzbericht wird die Feldlerche nicht erwähnt und der Zeitraum der Baufeldräumung stimmt nicht mit dem in den planungsrechtlichen Festsetzungen genannten Zeitraum überein. Um entsprechend Anpassung wird daher gebeten.	
		Die Gemeinde Amtzell hat dafür Sorge zu tragen, dass die in dem Gutachten auf Seite 2 unter Ziff. 6 genannten Maßnahmen entsprechend beachtet und umgesetzt bzw. falls erforderlich sichergestellt werden.	Abwägung/Beschluss: Die Gemeinde Amtzell ist sich bewusst, dass die Umsetzung der im artenschutzrechtlichen Kurzbericht aufgeführten Maßnahmen ihrer Verantwortung obliegt und wird dies sicherstellen. Es erfolgt keine Änderung.
1.3.8	Landratsamt Ravensburg, Oberflächengewässer Stellungnahme vom 25.10.2019:	Auf die bisherige Stellungnahme und den Ergebnisvermerk zum Scopingtermin am 16.07.2019 wird verwiesen.	Abwägung/Beschluss: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es erfolgt keine Planänderung.
		Überschwemmungsgebiet Das Überschwemmungsgebiet HQ 100 im südöstlichen Bereich der Verkehrsfläche wurde zwischenzeitlich nachrichtlich im Plangebiet dargestellt. Die HQ 100 Überschwemmungsfläche wird von baulichen Anlagen freigehalten. In diesem Bereich treten auch Überflutungen bei HQ Extrem auf. Gemäß § 9 Abs. 6a BauGB sind HQextrem-Überflutungsflächen als "Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten im Sinne des	Abwägung/Beschluss: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Flächen des HQ_{extrem} werden hinweislich in die Planzeichnung aufgenommen.

§ 78b Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)" nachrichtlich im Bebauungsplan zu übernehmen. Darüber hinaus ist gemäß § 78b Abs. 1 Nr. 1 WHG "der Schutz von Leben und Gesundheit und die Vermeidung erheblicher Sachschäden in der gemeindlichen Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen. Wir weisen darauf hin, dass nach § 78c Abs. 2 WHG die Errichtung neuer Heizölverbraucheranlagen in "Risikogebieten außerhalb von Überschwemmungsgebieten" verboten ist, wenn die Anlage nicht hochwassersicher errichtet werden kann.

Oberflächenwasserabfluss

Die Entwässerungskonzeption sieht zur Ableitung des anfallenden nicht schädlich verunreinigten Niederschlagswasser aus den privaten befestigten Flächen Retentionszisternen und für öffentliche Straßenfläche einen Stauraumkanal mit jeweils verzögerter Einleitung in den Eggenbach vor.

Das Plangebiet und das oberhalb liegende nordwestliche Außeneinzugsgebiet sind als steile Hanglage ausgebildet. Zum Überflutungsschutz des Plangebiets wird zukünftig oberflächlich abfließendes Hangwasser der Außeneinzugsgebietsflächen am nordwestlichen Rand im Plangebiet gefasst und zusammen mit Niederschlagswasser aus dem Geltungsbereich am Tiefpunkt des Plangebiets in den Eggenbach eingeleitet.

Der Eggenbach ist im betreffenden Bereich nur bedingt leistungsfähig. Auch in der nachfolgenden Ortslage von Amtzell südlich der

Abwägung/Beschluss:

Die Stellungnahme zum Oberflächenabfluss mit Ausführungen zum Entwässerungskonzept wird zur Kenntnis genommen. Die Ableitung des anfallenden Niederschlagswasser wird in der Erschließungsplanung bearbeitet und im wasserrechtlichen Antrag nachgewiesen.

Es erfolgt keine Planänderung.

Ravensburger Straße entlang des Eggenbaches treten im Bereich bestehender Wohnbebauung bereits ab HQ 10 Überschwemmungen auf. Grundsätzlich darf sich durch die Neuversiegelung aus dem Plangebiet das Hochwasserabflussverhalten des Eggenbaches für die nachfolgende Bebauung in der Ortslage durch zeitliche Erhöhung und Beschleunigung des Wasserabfluss nicht nachteilig auswirken. Werden insbesondere die Notentlastungsmengen aus dem Plangebiet und oberhalb neu gefasste Außeneinzugsgebietsflächen in den Eggenbach abgeleitet, sind erhöhte Anforderungen an die abwassertechnische Erschließungsplanung zu stellen. Die schadlose Ableitung der Drossel- und insbesondere der Notentlastungsmengen der Niederschlagswasserbeseitigung aus dem Plangebiet, einschließlich der Außeneinzugsgebietsflächen, sind in der abwassertechnischen Erschließungsplanung noch entsprechend nachzuweisen. In den Unterlagen im Bebauungsplanverfahren ist der Nachweis zu führen, dass durch das Plangebiet keine Verschärfung der bisherigen Hochwassergefahr für die Unterlieger zu besorgen ist (§ 5 Abs.1, 6 Abs.1, 55, 57 Abs.1, 60 WHG, § 12 Abs. 3 Wassergesetz-WG).	
Hinweise Starkregenrisikoversorge Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind mögliche Überflutungen infolge Starkregenereignissen zu berücksichtigen (§ 1 Abs.6 BauGB u. § 37 WHG).	Abwägung/Beschluss: Die Anregungen aus der Stellungnahme sind nachvollziehbar. Die Errichtung eines Erdwalls mit Mulde am Böschungsfuß ist sinnvoll und wird in die Planung aufgenommen.

Aufgrund der Hanglage ist im nordwestlichen Bereich des Plangebiets ein Hangabfanggraben vorgesehen und wird nach Ziff.2.28 als Fläche für Abgrabungen gesichert. Im Bereich des Abfanggrabens ist beidseitig eine Bepflanzung vorgesehen. Die Unterhaltung des Abfanggrabens zur Aufrechterhaltung des notwendigen Abflussvermögens wird durch die geplante Bepflanzung (Zugang /Laubfall) erschwert. Es wird angeregt zur Sammlung des aus dem Außeneinzugsgebiet anfallenden Niederschlagswasser, anstatt eines Grabenprofils (Abgrabung) zur Fassung und Ableitung, einen Erdwall ggf. mit Mulde am Böschungsfuß zu errichten. Dieser Erdwall könnte bepflanzt werden. Die dafür beanspruchte Fläche sollte nach § 9 Abs.1 Nr. 16 a u. b BauGB festgesetzt werden.

Weiterführende Informationen erhalten sie u.a. im Leitfaden der LUBW "Kommunales Starkregenisikomanagement in Baden-Württemberg"

<http://www4.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/261161/>

und auf der Internetseite des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg.

<http://um.baden-wuerttemberg.de/de/umwelt-natur/schutz-natuerlicher-lebensgrundlagen/wasser/starkregen/>

Ergebnisvermerk zum Scopingtermin am 16.07.2019:

Der südliche Teil des Planbereiches (entlang des Eggenbaches) wird bei HQ 50 überflutet. Hier befinden sich im Bestand bereits Park-

Abwägung/Beschluss:

Die Stellungnahme mit Verweis auf den Ergebnisvermerk zum Scoping-Termin sowie die Stellungnahme aus der frühzeitigen Behördenunterrichtung werden

plätze. Es muss berücksichtigt werden, dass die Erschließung der Gebäude in dem Bereich keine Veränderung der Hochwassersituation verursachen darf. Die Parkplätze sollen unverändert fortbestehen.

Das geplante Vorhaben befindet sich außerhalb der Flächen eines HQ 100. Dies muss im weiteren Verfahren durch nachrichtliche Übernahme im Bebauungsplan und linienhafte Darstellung im Plan nachgewiesen werden. Des Weiteren dürfen das derzeitige Höhenniveau der Straße sowie der Retentionsraum nicht verändert werden, um keine Veränderung der Hochwassersituation zu verursachen. Für die Tiefgaragen soll eine Erdgeschossfußbodenhöhe festgesetzt werden, die höher liegt als das Niveau der HQ 100-Linie. Hierfür soll außerdem eine verbale Abarbeitung im Textteil erfolgen.

Ein Gewässerrandstreifen von 5 m ab Böschungsoberkante soll nachrichtlich in den Bebauungsplan aufgenommen werden.

Es muss dargelegt werden, dass durch die zusätzliche Einleitung von Oberflächengewässern in den Eggenbach keine Verschlechterung für Unterlieger im Ortsbereich eintritt. Die Größe zusätzlich versiegelter Flächen muss im Verhältnis zum Retentionsbereich stehen.

Das Abfangen von Hangwasser oberhalb des Planbereiches muss noch geprüft werden. Möglicherweise können die Unterlieger durch Graben geschützt werden. Im zentralen Teil des Geltungsbereiches könnte durch Aufschüttung eines Walls auf privaten Grundstücken Hangwasser abgefangen werden. Dies könnte durch eine Festsetzung im Bebauungsplan sichergestellt werden. Auch hier müssen noch weitere Prüfungen vorgenommen werden.

zur Kenntnis genommen. Die darin aufgeführten Inhalte wurden bereits im Rahmen der Planaufstellung vor der förmlichen Beteiligung eingearbeitet.

Es erfolgt keine Planänderung.

Stellungnahme aus der frühzeitigen Behördenunterrichtung:

Oberirdische Gewässer

Im Plangebiet befinden sich keine oberirdischen Gewässerläufe. Im südlichen Bereich außerhalb des Plangebiets verläuft der Eggenbach.

Überschwemmungsgebiete

Die verkehrliche Erschließung der geplanten Wohnhäuser und Tiefgaragen (Vorplanung Kränzle Stiftung) im südlichen Bereich soll über das Flst. Nr. 12 außerhalb des Geltungsbereichs des BP erfolgen. Das Flst. Nr. 12 wird vom Eggenbach her größtenteils bereits ab HQ 50 überflutet. Eine geplante Tiefgarage befindet sich teilweise auf Flst. Nr. 12. Der Standort der Tiefgarage befindet sich vermutlich noch knapp außerhalb des überflutunggefährdeten Bereichs (vergl. Vorschlag erweiterter Geltungsbereich).

Es ist im derzeitigen Planungsentwurf nicht eindeutig erkennbar, welche baulichen Veränderungen auf Flst. Nr. 12 im Zuge der Erschließung des BP Kappellenberg vorgesehen sind (Gebäude, Zufahrt, Wendepalte, Gehweg, Anordnung Parkplätze).

Es muss daher noch eindeutig dargelegt werden, ob im Zuge der Erschließung über Flst.Nr.12 baulichen Veränderungen vorgenommen werden, welche ggf. Auswirkungen auf die bisherige Abgrenzung oder auf das Abflussverhalten des festgesetzten Überschwemmungsgebiets zur Folge haben könnten. Hierzu gehören u.a. auch Maßnahmen wie das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche im Sinne § 78a WHG.

Grundsätzlich ist bei der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bauleitplänen nach § 30 Abs. 1 u.3 oder 34 BauGB folgendes zu beachten:

In festgesetzten Überschwemmungsgebieten ist die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 des Baugesetzbuches (BauGB) untersagt (§ 78 Abs.4 WHG neu). Die zuständige Behörde kann abweichend die Errichtung oder Erweiterung einer baulichen Anlage im Einzelfall genehmigen, wenn die Voraussetzungen nach § 78 Abs. 5 WHG (neu) vorliegen.

Nach § 78 Abs. 3 WHG (neu) hat die Gemeinde in festgesetzten Überschwemmungsgebieten bei der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bauleitplänen für die Gebiete, die nach § 30 Absatz 1 und 2 oder § 34 des Baugesetzbuches zu beurteilen sind, in der Abwägung nach § 1 Absatz 7 des Baugesetzbuches insbesondere zu berücksichtigen:

- 1. die Vermeidung nachteiliger Auswirkungen auf Oberlieger und Unterlieger,*
- 2. die Vermeidung einer Beeinträchtigung des bestehenden Hochwasserschutzes und*
- 3. die hochwasserangepasste Errichtung von Bauvorhaben.*

Die Belange des Hochwasserschutzes sind auch im Hinblick auf die besonderen Voraussetzungen für künftige Baugenehmigungen zu berücksichtigen. D.h. wenn nicht bereits bei der Bauleitplanung Sorge getragen wird, dass die Einzelbauvorhaben die Voraussetzungen nach § 78 Abs. 5 WHG erfüllen können, kann es dazu kommen, dass trotz

Vorliegen eines Bebauungsplans die Vorhaben nicht zugelassen werden können.

Die Bauleitplanung muss daher hochwasserangepasst gestaltet werden. In Betracht kommen dazu Informationen über hochwasserbedingte Risiken im Bebauungsplan, Vorgaben für eine hochwasserangepasste Bauausführung durch Festsetzungen z.B. der Bauweise und Stellung baulicher Anlagen oder der nicht überbaubaren Flächen und der Höhenlage der zulässigen Nutzung. Auf die neuen Festsetzungsmöglichkeiten nach § 9 (1) Nr. 16 BauGB wird hingewiesen.

Risikogebiete

Darüber hinaus wird in § 78 b Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz ergänzt, dass auch für sog. Risikogebiete (HQExtrem - Flächen) vorschreibt, dass

- der Schutz von Leben und Gesundheit und die Vermeidung erheblicher Sachschäden in der Abwägung zu berücksichtigen sind*
- und bauliche Anlagen nur in einem dem jeweiligen Hochwasserisiko angepassten Bauweise errichtet oder wesentlich erweitert werden sollen, soweit eine solche Bauweise nach Art und Funktion der Anlage technisch möglich ist. Bei den Anforderungen an die Bauweise sollen auch die Lage des betroffenen Grundstücks und die Höhe des möglichen Schadens angemessen berücksichtigt werden.*

Im neuen § 78c WHG wird mit dem HWSG II außerdem die Errichtung neuer Heizölverbraucheranlagen in festgesetzten Überschwemmungsgebieten und Risikogebieten verboten.

Festgesetzte Überschwemmungsgebiete im Sinne des § 76 Abs. 2 WHG sowie des § 65 Abs. 1 WG (i.d.R. Flächenausdehnung HQ100 der HWGK) und Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten im Sinne des § 78b Absatz 1 WHG (i.d.R. Flächenausdehnung HQ Extrem der HWGK) sind nachrichtlich (BauGB § 9 Abs. 6 a) im Bebauungsplan darzustellen.

Gewässerrandstreifen

Im Falle der Überplanung von Flst. Nr. 12 ist zwischen dem Eggenbach und dem Gehweg oder anderen baulichen oder sonstigen Anlagen ein Abstand 5 m gemessen ab Gewässerböschungsoberkante einzuhalten (§ 29 WG i.V. mit § 38 WHG).

Oberflächenwasserabfluss

Durch zusätzliche Neuversiegelung von Flächen wird der Oberflächenwasserabfluss verstärkt. Im Grundsatz ist darauf hinzuwirken, dass die künftige Höhe des Niederschlagswasserabflusses aus dem Plangebiet nicht höher ist als vor der Bebauung aus dem natürlichen Einzugsgebiet. Bauliche Entwicklungen sollen grundsätzlich so erfolgen, dass eine Verschärfung der Hochwassergefahr nicht zu befürchten ist.

Grundsätzlich sind innerhalb des überplanten Gebiets Maßnahmen zur Reduzierung bzw. zur Verlangsamung des Oberflächenwasserabflusses vorzusehen (§ 6 u. 55 Abs. 2 WHG sowie § 12 WG). Die Schaffung von Versickerungsflächen bzw. die Errichtung von Rückhalteräumen sind Möglichkeiten, innerhalb von Baugebieten den zusätzlichen Regenwasseranfall zu drosseln, um einerseits die Kanalisation zu entlasten und andererseits die hydraulische Belastung für die nachfolgenden Gewässer nicht zu erhöhen. Dies gilt insbesondere

dann, wenn das zusätzlich beaufschlagte Gewässer durch bebautes Gebiet fließt.

Die bisherige Entwässerungskonzeption sieht zur Ableitung des anfallenden Niederschlagswasser auf den privaten Flächen Zisternen und eine verzögerte Einleitung in den Eggenbach vorsieht. Das Plangebiet selbst sowie das oberhalb liegende nordwestliche Außeneinzugsgebiet sind als steile Hanglagen ausgebildet.

Der genaue Standort für die Einleitung von Niederschlagswasser aus dem Plangebiet und ggf. auch für zukünftig neu gefasstes Hangwasser zum Schutz des Plangebiets aus oberhalb liegendem Außeneinzugsgebietsflächen in den Eggenbach ist noch nicht bekannt. Der Eggenbach ist im betreffenden Bereich nur bedingt leistungsfähig. Auch in der nachfolgenden Ortslage von Amtzell südlich der Ravensburger Straße entlang des Eggenbaches treten im Bereich bestehender Wohnbebauung bereits ab HQ 10 Überschwemmungen auf.

Grundsätzlich darf sich durch die Neuversiegelung aus dem Plangebiet das Hochwasserabflussverhalten des Eggenbaches für die nachfolgende Bebauung in der Ortslage durch zeitliche Erhöhung und Beschleunigung des Wasserabfluss nicht nachteilig auswirken. Sofern ggf. insbesondere die Notentlastungsmengen aus dem Plangebiet und oberhalb neu gefasste Außeneinzugsgebietsflächen in den Eggenbach abgeleitet werden sollen, sind erhöhte Anforderungen an die abwassertechnische Erschließungsplanung zu stellen.

Die schadlose Ableitung der Drossel- und insbesondere der Notentlastungsmengen der Niederschlagswasserbeseitigung aus dem Plangebiet einschließlich möglicher Außeneinzugsgebietsflächen sind in der

abwassertechnischen Erschließungsplanung noch entsprechend nachzuweisen. In den Unterlagen im Bebauungsplanverfahren ist der Nachweis zu führen, dass durch das Plangebiet keine Verschärfung der bisherigen Hochwassergefahr für die Unterlieger zu besorgen ist (§ 5 Abs. 1, 6 Abs. 1, 55, 57 Abs. 1, 60 WHG, § 12 Abs. 3 WG).

Hinweis

Starkregenisikovorsorge

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind mögliche Überflutungen infolge Starkregenereignissen zu berücksichtigen (§ 1 Abs. 6 BauGB u. § 37 WHG).

Aus verschiedenen Gründen, z.B. Oberflächenabflüssen an Hanglagen, aus Außeneinzugsgebieten etc., kann es bei Starkregen, zu wild abfließendem Wasser kommen. Weiterführenden Informationen erhalten sie u.a. im Leitfaden der LUBW "Kommunales Starkregenrisikomanagement in Baden-Württemberg"

Weiterführende Informationen erhalten sie u.a. im Leitfaden der LUBW "Kommunales Starkregenrisikomanagement in Baden-Württemberg"

<http://www4.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/261161/>

und auf der Internetseite des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg.

<http://um.baden-wuerttemberg.de/de/umwelt-natur/schutz-natuerlicher-lebensgrundlagen/wasser/starkregen/>

			
1.3.9	Landratsamt Ravensburg, Bodenschutz Stellungnahme vom 25.10.2019:	Der BP liegt im Bereich eines Hanges - mit Höhendifferenzen von bis zu 22 m. Bei der Bebauung sind deshalb massive Erdbewegungen und Einschnitte in den Hang bei der Erschließung und Bebauung nötig, die zu erhöhtem Bodenaushub, Änderungen der Gestalt der Landschaft, ggf. geänderten Abflussverhältnissen führen können. Durch die Änderung des Reliefs und die Einschnitte kann es zu Hanginstabilitäten und erhöhter Erosion kommen. Durch geeignete planerische Maßnahmen (z.B. Höhenlage der Zufahrten, Gebäude, Geländeangleichungen) bei der Bebauung und Erschließung sollte im Bereich der Hanglagen so erfolgen, dass möglichst wenig Eingriffe in den Hang nötig werden und Bodenaushub, wenn möglich, minimiert wird. Ein Massenausgleich des anfallenden Bodenmaterials im Baugebiet sollte angestrebt werden. Im Bereich des Bebauungsplans liegt die Erosionsstufe bei äußerst hoch. D.h. durch Eingriffe in den Boden durch die Bauarbeiten kann	Abwägung/Beschluss: Die Anregungen aus der Stellungnahme werden zur Kenntnis genommen. Die im Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen zu den Gebäudehöhen und zur Erschließung ebenso wie zu den zulässigen Abgrabungen und Aufschüttungen minimieren den Eingriff in das natürliche Gelände. Dennoch sind Geländeänderungen aufgrund der bewegten Topographie unumgänglich. Um auf die mögliche Hanginstabilität und die Erosionsgefahr hinzuweisen, werden die Anregungen der Stellungnahme hinweislich in den Textteil des Bebauungsplanes aufgenommen.

		es zu verstärkter Erosion kommen. Maßnahmen zur Vermeidung von Erosion sollten eingeplant werden.	
1.3.10	Landratsamt Ravensburg, Abwasser Stellungnahme vom 25.10.2019:	Bitte die Festsetzung 2.24 präzisieren: "In den Baugebieten ist Niederschlagswasser, das über die Dach- und Hofflächen anfällt, in einer Zisterne je Baugrundstück mit Retentionsvolumen zurückzuhalten..."	Abwägung/Beschluss: Gemäß der Anregung in der Stellungnahme wird die Festsetzung zur Ableitung von Niederschlagswasser ergänzt.
1.3.11	Deutsche Telekom Technik GmbH, Reutlingen Stellungnahme vom 04.10.2019:	Da sich grundsätzlich für uns an dem Bebauungsplan wenig geändert hat gegenüber unserer Stellungnahme vom 11.07.2019, behält diese Stellungnahme bis auf weiteres unverändert ihre Gültigkeit. <i>Stellungnahme vom 11.07.2019:</i> <i>Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes haben wir keine Einwände.</i> <i>Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, wie aus beigefügtem Plan ersichtlich sind.</i> <i>Zur Versorgung des Neubaugebietes mit Telekommunikationsinfrastruktur durch die Telekom ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien im Plangebiet und eventuell außerhalb des Plangebiets erforderlich.</i> <i>Die Telekom prüft nach Ankündigung der Erschließung den Ausbau dieses Neubaugebietes und orientiert sich beim Ausbau an den technischen Entwicklungen und Erfordernissen. Insgesamt werden Investitionen nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten geplant. Der Ausbau der Deutschen Telekom erfolgt nur dann, wenn dies aus wirtschaftlicher</i>	Abwägung/Beschluss: Die Stellungnahme mit Verweis auf die Stellungnahme vom 11.07.2019 wird zur Kenntnis genommen. Der Versorgungsträger wird über den Zeitpunkt der Erschließung des Gebietes frühzeitig informiert. Es erfolgt keine Planänderung.

		<i>Sicht sinnvoll erscheint oder nach Universaldienstleistungsverpflichtung zwingend ist.</i> <i>Dies bedeutet aber auch, dass wir, wo bereits eine Infrastruktur eines alternativen Anbieters besteht oder geplant ist, nicht automatisch eine zusätzliche, eigene Infrastruktur errichten.</i> <i>Für einen eventuellen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH so früh wie möglich, mindestens 6 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.</i> <i>Seit 01.12.2013 neue Funktionspostfachadresse ! Bitte nur noch diese benützen. Bitte alle neuen Anfragen zukünftig an das neue Funktionspostfach senden. Es lautet: T-NI-Sw-Pri-32-Bauleitplanung@telekom.de</i> <i>Anlagen: Lageplan Telekomanlagen (Bestand) Bereich</i>	
1.3.12	Unitymedia BW GmbH, Kassel Stellungnahme vom 17.10.2019:	Gegen die o.a. Planung haben wir keine Einwände. Eigene Arbeiten der Mitverlegungen sind nicht geplant.	Abwägung/Beschluss: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es erfolgt keine Planänderung.
1.3.13	Zweckverband Haslach-Wasserversorgung, Neukirch Stellungnahme vom 24.09.2019:	Wir nehmen Bezug auf unsere bereits erteilte Stellungnahme vom 11. Juli 2019. Ergänzend zu den damals gemachten Ausführungen, ist uns ein wichtiges Detail noch aufgefallen und wir bitten um Berücksichtigung eines Leitungsrechts für eine bestehende Haupttrinkwasserleitung, die am süd-westlichen Rand des Baugebietes entlang	Abwägung/Beschluss: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die bestehende Leitung ist als "Frischwasserleitung" hinweislich im Plan eingezeichnet. In dem in der Stellungnahme genannten Bereich verläuft die Leitung auf einer öffentlichen

der Grundstücksgrenze über das Grundstück Flst. Nr. 56/1 führt. Solange diese Wasserleitung noch in gutem technischem Zustand ist, möchten wir diese noch für einige Jahre weiter in Betrieb halten. Erst wenn die Leitung störungsanfällig wird, würden wir sie dann außer Betrieb nehmen. Wir haben unseren Trinkwasserbestandsplan beigelegt.

Im Übrigen wiederholen wir unsere Ausführungen vom 11.07.2019:

Gegen die Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes "Kapellenberg III" und die örtlichen Bauvorschriften hierzu werden keine Einwendungen erhoben. Die Trinkwasserversorgung ist gesichert. Das geplante Baugebiet kann an ein bestehendes leistungsfähiges Trinkwasserversorgungssystem angeschlossen werden. Die Versorgung erfolgt über den Trinkwasserhochbehälter Hungerberg bei Pfärrich (500 cbm / 636 m ü NN), bzw. dem Druckmindererbauwerk HB Büchel.

Feuerlöschversorgung:

Der Zweckverband Haslach-Wasserversorgung hat die Bereitstellung von Löschwasser nicht als Verbandsaufgabe in seine Verbandssatzung aufgenommen. Es handelt sich hierbei um eine Pflichtaufgabe der Gemeinden. Wir können keine rechtsverbindliche Erklärung diesbezüglich abgeben, da wir im Schadensfalle die damit verbundenen Haftungsrisiken nicht absichern können. Ohne Anerkennung einer Rechtspflicht teilen wir rein informativ folgendes mit:

Es können bis zu 48 m³ pro Stunde = 800 l/min bei einem Mindestdruck im Versorgungsnetz von 1,5 bar über die Dauer von mind. 2 Stunden (falls erforderlich auch länger) entnommen werden. Eine

Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung als öffentlicher Fußweg. Auf öffentlichen Verkehrsflächen ist die Festsetzung eines Leitungsrechtes nicht erforderlich. Die übrigen Hinweise zur Trinkwasser- und Feuerlöschversorgung werden zur Kenntnis genommen.

Es erfolgt keine Planänderung.

<i>zusätzliche Entnahme an weiteren Hydranten in der Umgebung führt nicht zu einer Steigerung der zur Verfügung stehenden Wassermenge.</i>
--

2 Öffentliche Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB)

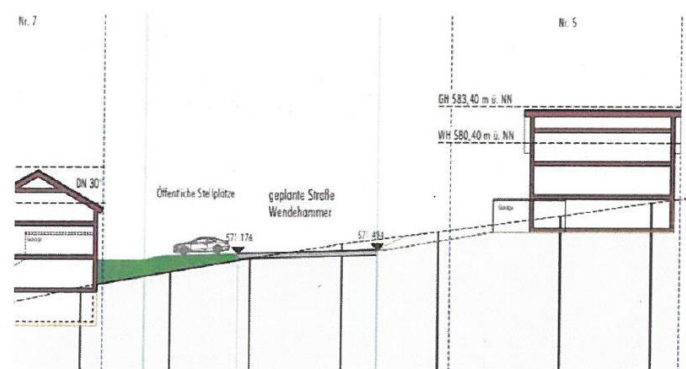
- 2.1 Die öffentliche Auslegung fand in der Zeit vom 28.10.2019 bis 27.11.2019 mit der Entwurfsfassung vom 16.09.2019 statt.
- 2.2 Von folgenden Bürgern (Öffentlichkeit) wurden Anregungen geäußert, die wie folgt behandelt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass aus Gründen des Datenschutzes die Namen und Adressen der Bürger, die eine Stellungnahme im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB abgegeben haben, geschwärzt wurden. Die Nummerierung erfolgt chronologisch neu für jede Beteiligung, so dass bei einer fortlaufenden Aufnahme im Dokument bei mehreren öffentlichen Auslegungen kein Bezug zwischen den Nummerierungen besteht.

2.2.1	Bürger 1 Stellungnahme vom 20.11.2019	Im Sommer 2019 habe ich das Haus "Zur Kapelle 3" (Flst. Nr. 56/2) von XXX gekauft und möchte dort zukünftig auch selbst wohnen. Hauptgrund für die Kaufentscheidung war der einzigartige Blick auf das Dorf Amtzell und die Kapelle. Dieser Blick auf das Dorf, der auch auf der Homepage der Gemeinde Amtzell und auf Postkarten zu sehen ist, soll durch die geplante Bebauung "Kapellenberg III" massiv beeinträchtigt werden.	Abwägung/Beschluss: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Nach Überprüfung der aufgeführten Anregungen wird anerkannt, dass die obere Gebäudereihe aufgrund der schwierigen topographischen Verhältnisse zu hohe Gebäudehöhen ermöglicht. Um die Situation zu entschärfen hat sich die Gemeinde Amtzell deshalb dazu entschlossen, eine Ausrichtung des Wendehammers in den Hang zu überprüfen und eine neue Straßenplanung vornehmen zu lassen. Die Gebäudehöhen in dem betroffenen Bereich wurden dahingehend angepasst, dass als Bezugspunkt für die Bestimmung der Wand- und Gesamt-Gebäudehöhen das Straßenniveau angenommen wurde und nicht wie bisher eine Interpolation der straßenzugewandten bzw. -abgewandten liegenden Gelände- bzw. Straßenhöhen. Dadurch reduzieren sich die Gebäudehöhen im nördlichen Bereich in einem Bereich zwischen 1,40m und 2,00m. Die Veränderungen werden in den neu angefertigten Schnitten mit Fassung vom 12.02.2020 ersichtlich.
-------	--	---	--



Blick über das geplante Baugebiet am Kapellenberg III (Stand Sommer 2019)

Besonders deutlich wird dies am beiliegenden Geländeschnitt, der die Häuser Nr. 5, den geplanten Wendegammer und das darunter liegende Haus Nr. 7 darstellt.



Sowohl die geplante Gebäudehöhe mit 583,40 m ü. NN und die nahezu 3 Vollgeschossen, als auch die Verschiebung nach oben, hin zum bestehenden Landschaftsschutzgebiet, ist aus meiner Sicht nicht

nachvollziehbar. Der Höhenunterschied zwischen dem geplanten Wendehammer und der geplanten Gebäudehöhe beträgt in diesem Bereich 12 m! Als betroffener Anlieger halte ich diese nachträgliche Änderung der geplanten Bebauung für unangemessen. Von einem "Einfügen" in die bestehende Bebauung und das Landschaftsbild kann hier m. E. nicht mehr gesprochen werden. Es wird deshalb angeregt, insbesondere die geplanten Gebäudehöhen, nochmals zu überdenken. Vorschlag: Um das Ortsbild zu schonen und die geplanten Häuser besser in die Landschaft und das angrenzenden LSG einzufügen, wird im oberen Bereich der Bebauung eine Reduzierung auf maximal 1,5 Vollgeschosse vorgeschlagen.	
Auch ein näheres Heranrücken der oberen Häuserreihe an die Erschließungsstraße wäre für das Landschaftsbild sinnvoll.	Abwägung/Beschluss: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Baugrenzen in dem Bereich sind aus Gründen der Verkehrssicherheit und um den stehenden Verkehr von der Straße fernzuhalten bewusst von der Straße abgerückt. Um ein Einfügen der hinzutretenden Bebauung zu ermöglichen und der Übergang zur freien Landschaft abzurunden, ist entlang des angrenzenden Landschaftsschutzgebietes eine Ortsrandeingrünung festgesetzt. Es erfolgt keine Planänderung.
Weitere Anregungen:	Abwägung/Beschluss:

1. Verlegung der Wendeplatte nach Norden Eine Entschärfung der Situation im Bereich unterhalb der Häuser Zur Kapelle 1 und 3 wäre unter Umständen auch durch eine Verlegung der Wendeplatte nach Norden denkbar (s. Skizze).	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Um die Baufelder südlich der Erschließungsstraße sowie die neu in den Geltungsbereich aufgenommen Flächen besser erschließen zu können, wird die Wendeplatte in Richtung Norden verlegt. Des Weiteren werden die bislang südlich der Wendeplatte vorgesehenen Stellplätze neu angeordnet.
Vorschlag: Die am Feldweg zur Kapelle bereits vorhandene Allee mit heimische Streuobstbäumen könnte, im Sinne einer Biotopvernetzung, entlang des geplanten Fußwegs, wie in der Skizze angedeutet, bis zur geplanten Wendeplatte verlängert, und mit der vorhandenen markanten Gehölzgruppe an der Bergstraße verbunden werden.	Abwägung/Beschluss: Die Anregung, die bereits vorhandene Allee mit heimischen Streuobstbäumen entlang des geplanten Fußweges bis and die Bergstraße zu verlängern, wird zur Kenntnis genommen und in den Bebauungsplanentwurf aufgenommen. Auf der öffentlichen Grünfläche werden zu pflanzende Bäume festgesetzt.
Zusammenfassung Das Einfügen des neuen Baugebiets in die bestehende Bebauung und das Landschaftsbild am Kapellenberg, ist nach Meinung der Anwohner, durch die bisherige Planung noch nicht ausreichend berücksichtigt. Im schriftlichen Teil der Planung steht unter Punkt 7.2.2.6 (S.44): Die getroffenen Festsetzungen und bauordnungsrechtlichen Vorschriften stellen . . . sicher, dass sie Auswirkungen auf die umliegenden Landschaftsbestandteile sowie die Anlieger begrenzt bleiben und sich die neu hinzukommende Bebauung gut in die gewachsene dörfliche Struktur einfügt." Im Hinblick auf die sehr exponierte Lage des Baugebietes gibt es nach Meinung der Anlieger hier noch weiteren Verbesserungsbedarf.	Abwägung/Beschluss: Die Stellungnahme mit abschließender Zusammenfassung wird zur Kenntnis genommen. Die Abwägungen zu den einzelnen Einwänden sind obenstehend aufgeführt.

		Wir bitten deshalb den Gemeinderat die Planung nochmals kritisch zu überprüfen.	
2.2.2	Bürger 2 Stellungnahme vom 25.11.2019:	Nach näherer Durchsicht des o.g. Bebauungsplanes, finde ich den Planentwurf den heutigen Anforderungen, bis auf ein paar nachfolgend beschriebene Punkte gut. In den 80iger Jahren, als ich mein Haus XXX geplant/gebaut habe, haben wir, XXX und ich, den bestehenden Bebauungsplan (1986) gemeinsam erstellt. Damals schon plante man hier im südlichen unteren Hangbereich bereits eine Wohnform Mehrfamilienhäuser für Alt und Jung. Vorentwurfspläne hierzu wurden in den 90iger Jahren erstellt, allerdings dann, als XXX erkrankte, nicht mehr weiter verfolgt. Sehr positiv finde ich die Absicht der Hermann u. Aloisia Kränzle Stiftung, bzw. von der Gemeinde, dieses Konzept weiter zu entwickeln, bzw. zu optimieren.	Abwägung/Beschluss: Die Stellungnahme mit den Ausführungen zum Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen. Es erfolgt keine Planänderung.
		Unsere Bedenken: Gelten bezogen, auf unser Grundstück XXX (Bestand) einer harmonischen Anbindung der Neuplanung zum Bestand, das derzeit so nicht gegeben ist. Die Höhenunterschiede zwischen Bestand XXX und den geplanten Nachbarhäusern, dem Mehrfamilienhaus der Stiftung (südlich) und dem Einzelhaus (Platz Nr. 7) XXX sind sehr groß und ergeben keine harmonische Einheit, bzw. keinen harmonischen Übergang. Vor allem bei Grundstück Nr. 7 sind die Höhen gegenüber dem Bestand XXX enorm. Die geplanten hangseitigen Aufschüttungen hier mit bis zu über ca. 3 m Höhe mit den Stützmauern sind meiner Meinung nach XXX schwer vorstellbar, bzw. nicht möglich. In den zum	Abwägung/Beschluss: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Aufgrund der vorgenommenen Planänderungen im Bereich der Erschließungsstraße, die in der neuen Planfassung eine Ausrichtung der Wendeplattform in den Hang vorsieht, entsteht im Bereich des Grundstücks Nr.7 mehr Spielraum bei der Anordnung des Grundstücks und der Baugrenze und Garagenlinie. Sowohl die Baugrenze als auch die Garagenlinie in dem Bereich wurden auf einen Abstand von 6,00m von der Grundstücksgrenze zum darunterliegenden Nachbargrundstück abgerückt. Dadurch soll sichergestellt werden, dass dieser Bereich, der unmittelbar an den Unterlieger angrenzt, von größeren baulichen Anlagen freigehalten wird und Aufschüttungen reduziert werden.

neuen Bebauungsplan gehörenden Geländeschnitten ist dies nicht ersichtlich. Siehe aber die entsprechenden Pläne mit meinen Eintragungen im Anhang.	
Mein Fazit: Mehrfamilienhaus (Hermann/Aloisia Kränzle-Stiftung) Wir bitten um Prüfung in wie weit hier eine Höhenreduzierung, bzw. eine Tieferlegung des Gebäudes möglich wäre. Schon ca. 0,50 m wäre ggf. ein Kompromiss.	Abwägung/Beschluss: Die Stellungnahme zur möglichen Höhenreduzierung im Bereich der Mehrfamilienhäuser wird zur Kenntnis genommen. Eine Reduzierung der Gebäudehöhen im Bereich der geplanten Mehrfamilienhäuser durch die Tieferlegung ist aus Gründen des Hochwasserschutzes nicht möglich. Bezüglich der im Plan festgesetzten Gesamt-Gebäudehöhen sei darauf hingewiesen, dass ein volles Ausschöpfen der angegebenen Höhe von 570,20 m ü. NN nicht möglich ist, da der Entwurf für den Typ 4 ausschließlich die Realisierung eines Flachdaches zulässt. Der Entwurf zur Objektplanung sieht an dieser Stelle ein Terrassengeschoß mit Flachdach vor. Gemäß Ziffer 2.8 des Textteils ("Maßgaben zur Ermittlung der Gebäudehöhe") müssen bei Flachdächern die festgesetzten Gesamt-Gebäudehöhen um 1,25 m unterschritten werden und erlauben folglich eine faktische Gesamt-Gebäudehöhe von 568,95 m ü. NN. Die Gemeinde Amtzell sieht darüber hinaus aus städtebaulicher Sicht kein Erfordernis, die festgesetzten Gebäudehöhen weiter zu reduzieren. Es erfolgt keine Planänderung.
Gebäude/Grundstück Nr. 7: Die Anbindung/Übergang dieses Grundstückes an XXX muss meines Erachtens diskutiert und überplant werden. Der sehr große Höhenunterschied vom Gebäude Nr. 7 zu XXX, sowie die großen hangseitigen Erdaufschüttungen im Anschluss/Übergang zu unserem Grundstück	Abwägung/Beschluss: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Wie obenstehend bereits ausgeführt wurde, wurden Baugrenzen und Garagenlinien von dem unterhalb liegenden Grundstück abgerückt. Dadurch soll erreicht werden, dass zusätzliche Aufschüttungen bzw. Abgrabungen im grenznahen Bereich reduziert werden.

		sind meines Erachtens so nicht, oder nur schwer, vorstellbar. Lt. meiner langjährigen Beobachtung als direkter Anlieger, ist der Hang im Bereich der geplanten Aufschüttungen nicht unproblematisch, dies bedeutet auch enormer Aufwand für die Herstellung der Aufschüttungen und den geplanten Stützmauern. Die Aufschüttungen, wenn überhaupt, sollten in gebührendem Abstand und auslaufend XXX gestaltet werden. Wie schon mit XXX besprochen sollte die Baugrenze für die Garage (Nr. 7) wegen der steilen Böschung von der Grundstücksgrenze ca. um 3 m Richtung Norden, ans die Baugrenze (WHS) zurück verlegt werden. Das Garagenquartier wäre noch groß genug (siehe Planeintrag).	
		Gebäude/Grundstück XXX (Bestand) Wie schon mit XXX von der Gemeindeverwaltung angesprochen, bitte ich um die südöstlichen Erweiterung des möglichen Bauquartieres (Baugrenze). Ebenso bitte ich um die Änderung von Typ 1 auf Typ 2 – die neuen Gebäude in der direkten Nachbarschaft sind alle vom Typ 2, 3 und 4 geplant (siehe Skizze im Anhang).	Abwägung/Beschluss: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Nach Überprüfung des Sachverhaltes ist die Gemeinde zu dem Entschluss gekommen, dass auf dem genannten Grundstück auch die Realisierung eines Mehrfamilienhauses denkbar wäre. Es wird deshalb ein neuer Typ 5 mit bis zu 6 WE in den Entwurf aufgenommen, darüber hinaus wird durch Erweiterung der Baugrenze auf dem Grundstück die Möglichkeit zur Realisierung eines Mehrfamilienhauses geschaffen.
		Eine örtliche Besichtigung wäre meines Erachtens sehr hilfreich. Um das Bebauungsplanverfahren möglichst nicht zu verzögern sind wir gerne bereit ggf. auch Alternativen, bzw. Kompromisslösungen, sofern annehmbar, zu akzeptieren.	Abwägung/Beschluss: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Sowohl die Gemeinde Amtzell als auch das planende Büro haben sich die Begebenheiten vor Ort im Rahmen der Planaufstellung angesehen. Die Abwägungen zu den aufgeführten Vorschlägen sind obenstehend einzeln aufgeführt.

			Es erfolgt keine Planänderung.
--	--	--	--------------------------------

3 Vorschläge der Verwaltung oder der Planer

3.1 Von Seiten der einzelnen Sachgebiete/Referenten oder anderer Beteiligten liegen folgende Anregungen vor, die wie unten ausgeführt behandelt werden (Reihenfolge des Eingangs):

3.1.1	Gemeinde Amtzell; Büro Sieber Besprechung vom 14.02.2020	Höhenpunkte Straße: Zur Verbesserung der Lesbarkeit der Planzeichnung sollen entlang der Erschließungsstraße Höhenpunkte eingefügt werden.	Abwägung/Beschluss: Die Anregung wird zur Kenntnis genommen und entsprechend umgesetzt.
		Anzahl der maximal zulässigen Wohneinheiten: Die Gemeinde Amtzell möchte mit der vorliegenden Bauleitplanung zukunftsorientiert und nachhaltig auf die Wohnbedürfnisse der Bevölkerung eingehen. Um dies zu erreichen, sollen in dem Baugebiet für die Typen 1 und 2 nicht wie bislang vorgesehen zwei Wohneinheiten je Einzelhaus, sondern drei Wohneinheiten je Einzelhaus ermöglicht werden. Dies gibt den Bauherren größere Flexibilität bei der Realisierung der Wohngebäude und wirkt dem Mangel an Mietwohnungen im Gemeindegebiet entgegen.	Abwägung/Beschluss: Entsprechend der Anregungen wird die Zahl der Wohneinheiten für die Typen 1 und 2 erhöht.
		Stellplätze im Plangebiet: Um den stehenden Verkehr aus dem öffentlichen Raum fernzuhalten und um die Anforderungen an nachzuweisenden privaten Stellplätzen zu erfüllen, soll die Unterbringung von Stellplätzen in den privaten Baugrundstücken erleichtert werden. Aus diesem Grund sollen Stellplätze auch außerhalb der Baugrenzen zulässig sein. Des Weiteren soll die Errichtung von Garagen und Carports bis zu einem Abstand	Abwägung/Beschluss: Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen und entsprechend umgesetzt. In den Plan werden entsprechende Garagen- und Stellplatzlinien aufgenommen.

	von 2,50 zur Erschließungsstraße möglich sein. In dem Bereich zwischen Garagenlinie und Straße sollen Stellplätze bis zu 0,50m an die Straße herangerückt ermöglicht werden.	
--	--	--

4 Beschlüsse zum Verfahren

- 4.1 Der Gemeinderat der Gemeinde Amtzell macht sich die Inhalte der Abwägungs- und Beschlussvorlage zur Fassung vom 16.09.2019 zu eigen.
- 4.2 Die in der Gemeinderatssitzung darüber hinaus beschlossenen Inhalte ergänzen die Inhalte der Abwägungs- und Beschlussvorlage.
- 4.3 Für die in der Gemeinderatssitzung beschlossenen Inhalte wurde bereits vor der Sitzung eine vollständige Entwurfsfassung zur Verdeutlichung der möglichen Änderungen ausgearbeitet. Die vom Gemeinderat vorgenommenen Änderungs-Beschlüsse im Rahmen der nun vorgenommenen Abwägungen sind mit den Inhalten dieser Entwurfsfassung identisch. Der Gemeinderat billigt diese Entwurfsfassung vom 12.02.2020. Die Verwaltung wird beauftragt, den Entwurf zur 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes "Kapellenberg III" und die örtlichen Bauvorschriften hierzu in der Fassung vom 12.02.2020 öffentlich auszulegen (Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB) sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange einzuholen (Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB). Gemäß § 4a Abs. 3 Satz 2 BauGB wird bestimmt, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen abgegeben werden können.

Amtzell, den 16.03.2020

5 Anlagen

- 5.1 Merkblatt zur Stellungnahme vom 04.10.2019 des Regierungspräsidiums Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau
- 5.2 Lageplan zur Stellungnahme vom 04.10.2019 bzw. 11.07.2019 der Deutschen Telekom Technik GmbH, Reutlingen
- 5.3 Trinkwasserbestandsplan zur Stellungnahme vom 24.09.2019 des Zweckverbandes Haslach-Wasserversorgung, Neukirch
- 5.4 Skizze zur Stellungnahme vom 20.11.2019 von Bürger 1
- 5.5 Pläne zur Stellungnahme vom 25.11.2019 von Bürger 2

TöB-Stellungnahmen des LGRB – Merkblatt für Planungsträger

Das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau im Regierungspräsidium (LGRB) nutzt für die Erarbeitung der Stellungnahmen zu Planungsvorgängen, die im Rahmen der Anhörung als Träger öffentlicher Belange (TöB) abgegeben werden, einen digitalen Bearbeitungsablauf (Workflow). Um diesen Workflow effizient zu gestalten und die TöB-Planungsvorgänge fristgerecht bearbeiten zu können, sind folgende Punkte zu beachten.

1 Übermittlung von digitalen Planungsunterlagen

Alle zum Verfahren gehörenden Unterlagen sind nach Möglichkeit dem LGRB nur digital bereitzustellen.

Übermitteln Sie uns digitale und georeferenzierte Planungsflächen (Geodaten), damit wir diese in unser Geographisches Informationssystem (GIS) einbinden können. **Dabei reichen die Flächenabgrenzungen aus.** Günstig ist das Shapefile-Format. Falls dieses Format nicht möglich ist, können Sie uns die Daten auch im AutoCAD-Format (dxf- oder dwg-Format) oder einem anderen gängigen Geodaten- bzw. GIS-Format zusenden.

Bitte übermitteln Sie Datensätze (bis max. 20 MB Größe) per E-Mail an abteilung9@rpf.bwl.de. Größere Datensätze bitten wir auf einer CD zu übermitteln. Alternativ können wir alle zum Verfahren gehörenden Unterlagen auch im Internet, möglichst gesammelt in einer einzigen ZIP-Datei herunterladen.

Bei **Flächennutzungsplanverfahren**, welche die gesamte Fläche einer Gemeinde/VVG/GVV umfassen, benötigen wir zusätzlich den Kartenteil in Papierform.

2 Dokumentation der Änderungen bei erneuter Vorlage

Bei erneuter Vorlage von Planungsvorhaben sollten Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung deutlich gekennzeichnet sein (z. B. als Liste der Planungsänderungen).

3 Information zur weiteren Einbindung des LGRB in das laufende Verfahren

Wir bitten Sie, von einer standardmäßigen Übermittlung von weiteren Unterlagen ohne eine erforderliche Beteiligung des LGRB abzusehen. Hierunter fallen Abwägungsergebnisse, Satzungsbeschlüsse, Mitteilungen über die Rechtswirksamkeit, Bekanntmachungen, Terminniederschriften ohne Beteiligung des LGRB (Anhörung, Scoping, Erörterung), immissionsschutzrechtliche Genehmigungen, wasserrechtliche Erlaubnisse, bau- und naturschutzrechtliche Genehmigungen, Entscheidungen nach dem Flurbereinigungsrecht, Eingangsbestätigungen. Sollten wir weitere Informationen zum laufenden Verfahren für erforderlich halten, werden wir Sie darauf in unserer Stellungnahme ausdrücklich hinweisen.

4 Einheitlicher E-Mail-Betreff

Bitte verwenden Sie im E-Mail-Verkehr zu TöB-Stellungnahmen als Betreff an erster Stelle das Stichwort TöB und danach die genaue Bezeichnung Ihrer Planung.

5 Hinweis zum Datenschutz

Sämtliche digitalen Daten werden ausschließlich für die Erstellung der TöB-Stellungnahmen im LGRB verwendet.

6 Anzeigepflicht für Bohrungen

Für Bohrungen besteht eine gesetzliche Anzeigepflicht gemäß §4 Lagerstättengesetz beim LGRB. Hierfür steht eine elektronische Erfassung unter <http://www.lgrb-bw.de/informationssysteme/geoanwendungen/banz> zur Verfügung.

Allgemeine Hinweise auf Informationsgrundlagen des LGRB

Die Stellungnahmen des LGRB als Träger öffentlicher Belange basieren auf den Geofachdaten der geowissenschaftlichen Landesaufnahme, welche Sie im Internet abrufen können:

A Bohrdatenbank

Die landesweiten Bohr-, bzw. Aufschlussdaten können im Internet unter folgenden Adressen abgerufen werden:

- Als Tabelle: <http://www.lgrb-bw.de/bohrungen/aufschlussdaten/adb>
- Als interaktive Karte: http://maps.lgrb-bw.de/?view=lgrb_adb
- Als WMS-Dienst: http://services.lgrb-bw.de/index.phtml?REQUEST=GetCapabilities&VERSION=1.1.1&SERVICE=WMS&SERVICE_NAME=lgrb_adb

B Geowissenschaftlicher Naturschutz

Für Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes verweisen wir auf unser Geotop-Kataster. Die Daten des landesweiten Geotop-Katasters können im Internet unter folgenden Adressen abgerufen werden:

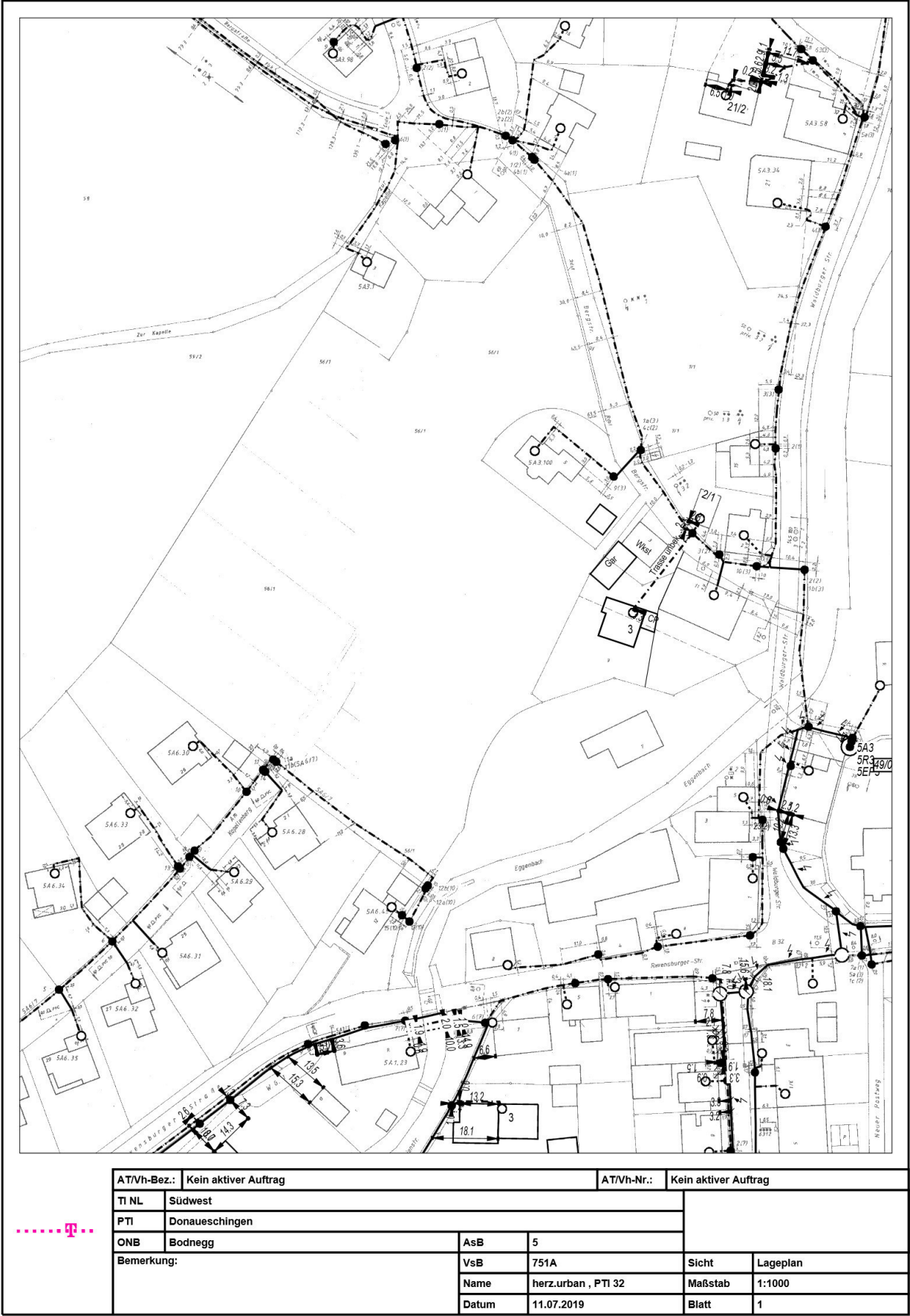
- Als interaktive Karte: http://maps.lgrb-bw.de/?view=lgrb_geotope
- Als WMS-Dienst: http://services.lgrb-bw.de/index.phtml?REQUEST=GetCapabilities&VERSION=1.1.1&SERVICE=WMS&SERVICE_NAME=lgrb_geotope

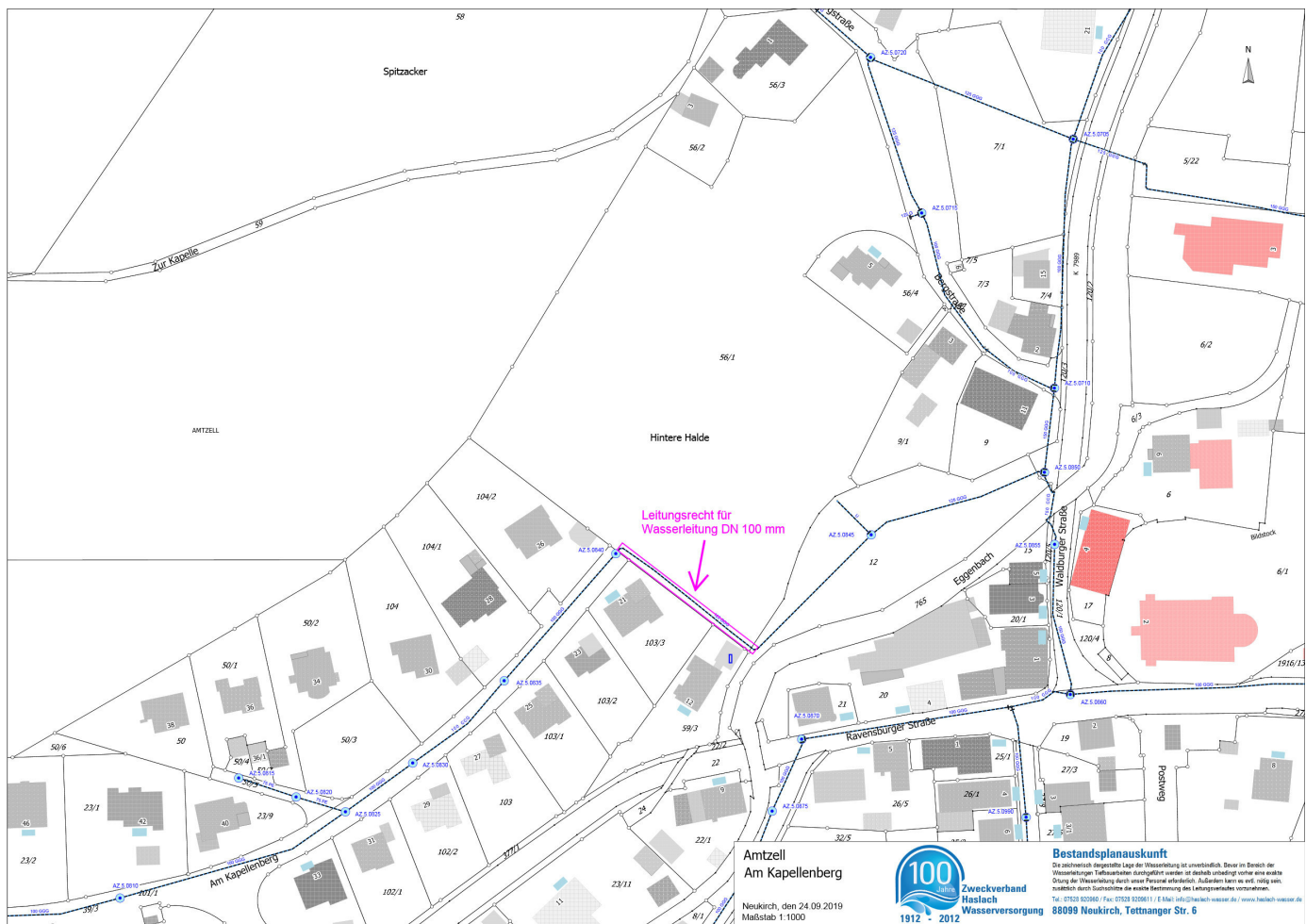
C Weitere im Internet verfügbare Kartengrundlagen

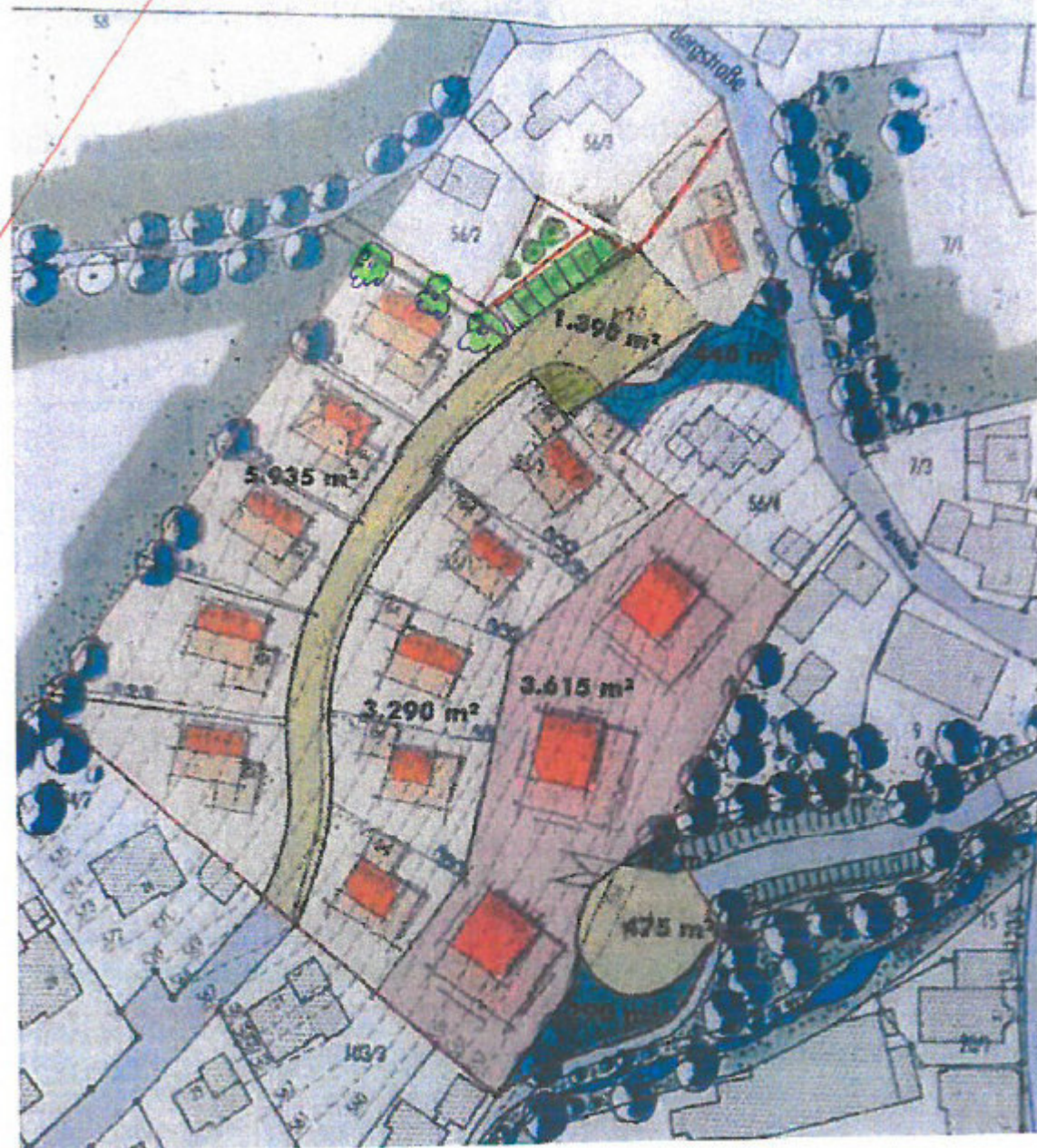
Eine Übersicht weiterer verfügbarer Kartengrundlagen des LGRB kann im Internet unter folgender Adresse abgerufen werden: <http://www.lgrb-bw.de/informationssysteme/geoanwendungen> und im LGRB-Kartenviewer visualisiert werden (<http://maps.lgrb-bw.de>).

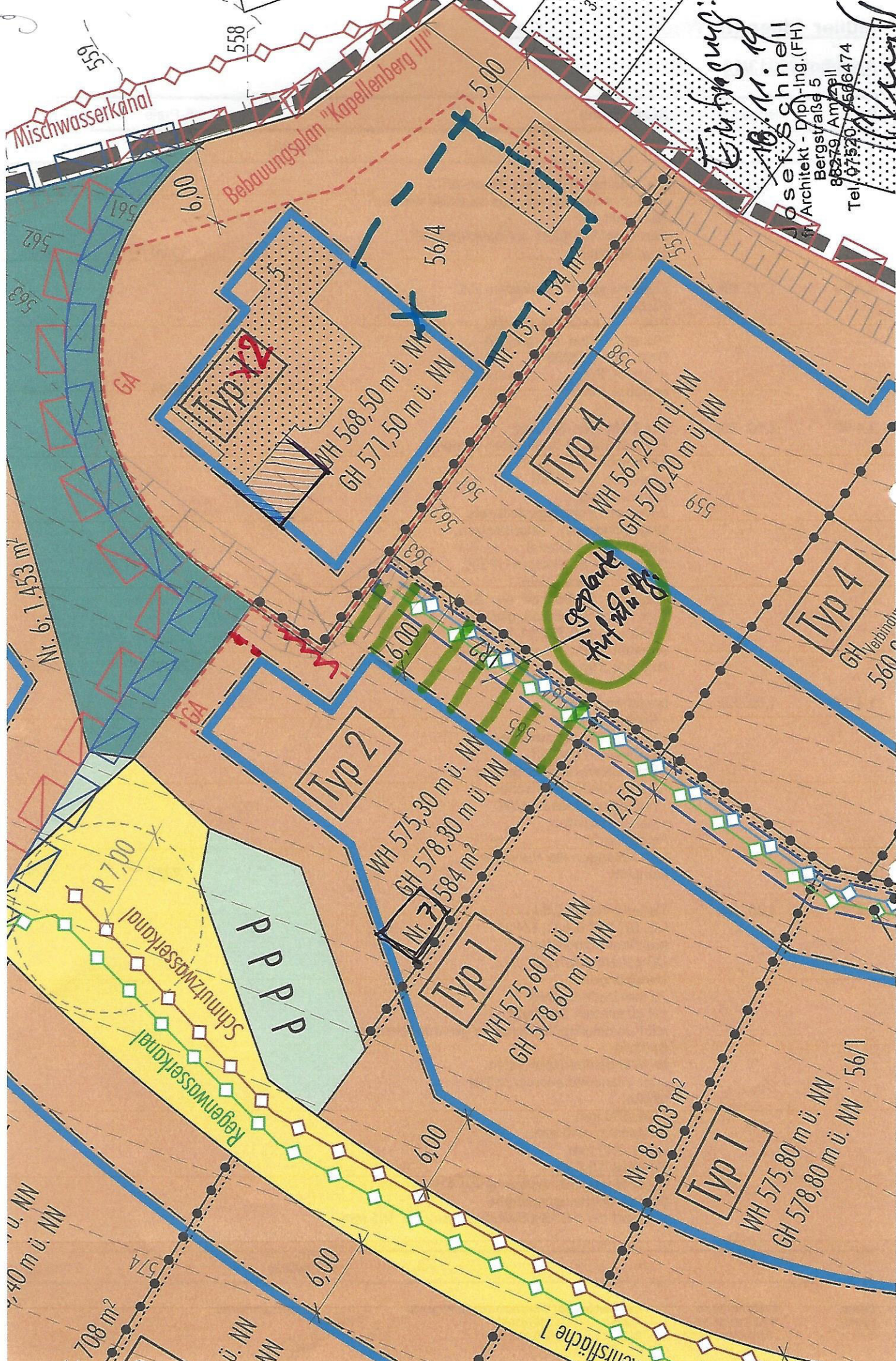
Für weitere Fragen oder Anregungen stehen wir unter der E-Mail-Adresse: abteilung9@rpf.bwl.de gerne zur Verfügung. Die aktuelle Version dieses Merkblattes kann im Internet unter folgender Adresse abgerufen werden: http://www.lgrb-bw.de/download_pool/rpf_lgrb_merkblatt_toeb_stellungnahmen.pdf.

Wir bedanken uns für Ihre Unterstützung!









Eintragung:
18.11.18
Josef Schnell
Architekt - Dipl.-Ing. (FH)
Bergstraße 5
88279 Amzell
Tel. 07520 5566474

Schnitt 6-6

